

**ALLGEMEINE  
GESCHÄFTSBE-  
DINGUNGEN (AGB)**

**SWISS AQUATICS  
QUALITÄTSLIZENZ**

*Der Einfachheit halber wird im gesamten Dokument nur die männliche, neutrale Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.*

Mit der Swiss Aquatics Qualitätslizenz stellt der Schweizerische Schwimmverband („Swiss Aquatics Federation, nachfolgend Swiss Aquatics,“ bzw. „Lizenzgeber“) den Schwimmschulen („Lizenznehmer“) ein modernes Qualitätsmanagement- und Marketingsystem zur Verfügung, welches Ihnen bei der Positionierung wie auch der Vermarktung Ihrer Schwimmschule dient und die Gewinnung von Kursleitern sowie Kursteilnehmern erleichtert. Die Qualitätslizenz macht Qualität und Dienstleistungen auf den ersten Blick transparent.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) kommen bei jeder Erteilung der Swiss Aquatics Qualitätslizenz zur Anwendung und regeln dabei die Nutzung der Qualitätslizenz, sowie der dazugehörigen Logos. Die AGB stehen in Ergänzung zu den Statuten von Swiss Aquatics denen jedes Mitglied von Swiss Aquatics automatisch mit der Mitgliedschaft zustimmt.

## 1 GELTUNGSBEREICH AGB

Mit dem Einreichen Ihrer Bewerbung zum Erlangen einer Swiss Aquatics Qualitätslizenz erklären Sie, die vorliegenden AGB gelesen, verstanden und vorbehaltlos akzeptiert zu haben.

## 2 INFORMATIONSPFLICHTEN

Beim Einreichen der Bewerbung füllen die Lizenznehmer alle Angaben und Informationen vollständig und wahrheitsgetreu aus.

Sie informieren Swiss Aquatics innerhalb von 30 Tagen über jegliche geschäftlichen und betrieblichen bedeutsamen Änderungen und melden Adress- und Kontaktänderungen unaufgefordert.

## 3 ANMELDUNGEN / VERTRAGSDAUER

### 3.1 LIZENZGEBÜHREN

Durch Einreichen Ihrer Bewerbung verpflichten Sie sich, die Lizenzgebühr nach Rechnungstellung zu bezahlen. Die vollständige Bearbeitung der Bewerbung (oder die Wiedervergabe) für eine Qualitätslizenz erfolgt erst nach Bezahlung der vollen Lizenzgebühr.

Es gelten die Preise, die zum Zeitpunkt der Bewerbung auf der Webseite von Swiss Aquatics unter Qualitätslizenz publiziert sind. Gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten sind ausgeschlossen.

Swiss Aquatics stellt jeder lizenzierten Schwimmschule ein Beratungsgespräch innerhalb der Gültigkeitsdauer der Qualitätslizenz kostenlos zur Verfügung.

### 3.2 DATENVERWENDUNG

Mit der Antragsstellung zum Erlangen einer Swiss Aquatics Qualitätslizenz erklären Sie sich einverstanden, dass Swiss Aquatics die Personen- und die Schwimmschuldaten im Stammdatensystem registriert. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

### 3.3 GÜLTIGKEIT

Die Gültigkeit der Lizenzierung beträgt zwei Jahre (Jahr Vergabe + 1 Jahr).

Eine Wiederlizenzierung muss spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Lizenz, d.h. bis spätestens zum 30. September des 2. Lizenzjahres beantragt werden, um eine nahtlose Lizenzierung zu erreichen. Die

Wiederlizenzierung ist wiederum 2 Jahre gültig. Will die Lizenz nicht verlängert werden, muss die Lizenz vor Ablauf der Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden.

### 3.4 ÄNDERUNGEN

Änderungen der Anforderungen und der Checkliste bleiben vorbehalten. Die Lizenzierten Schwimmschulen werden über solche Änderungen rechtzeitig informiert.

## 4 VERGABE DER LIZENZ

Die Bewerbung ergibt nicht automatisch eine Lizenz, solange sie nicht von Swiss Aquatics als erfüllt bestätigt wurde.

### 4.1 ABLEHNUNG EINER BEWERBUNG

Swiss Aquatics behält sich das Recht vor, nach eingehender Prüfung durch den Qualitätsmanagement Ausschuss von Swiss Aquatics und mit einer schriftlichen Begründung eine Bewerbung abzulehnen. Eine allfällige Einsprache gegen den Entscheid hat entsprechend der Vorgaben des Rechtspflege Reglements von Swiss Aquatics zu erfolgen.

## 5 MARKEN- UND LOGORECHT

Swiss Aquatics gewährt Ihnen während der Gültigkeit der Lizenz das Recht, die Marke und das Logo „Qualitätslizenz“ auf allen Kommunikationsmitteln zu verwenden, die für den Aussenaustritt und zur Positionierung der Schwimmschule nützlich sind.

### 5.1 AUTORISIERUNGEN DER VERWENDUNG

Die Nutzung des Logos hat jeweils in Absprache mit Swiss Aquatics zu erfolgen.

### 5.2 NICHT ÜBERTRAGBAR

Die Schwimmschule beantragt die Qualitätslizenz für alle angebotenen Zielgruppen im Schwimmunterricht. Die Lizenz ist weder auf Drittpersonen noch auf andere Abteilungen der Schwimmschule übertragbar.

### 5.3 LIMITIERTE BENUTZUNG

Mit dem Ablauf der Gültigkeit sind Sie als Lizenznehmer verpflichtet, unwiderruflich und sofort auf die Benutzung und die Bezeichnung der oben genannte Marke und Logos zu verzichten und diese von sämtlichen Kommunikationsmitteln zu entfernen.

## 6 LIZENZENTZUG

Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, dem Lizenznehmer die Lizenz zu entziehen oder in Ausnahmefällen für maximal 1 Jahr zu sistieren:

1. wenn die Anforderungen zum Erlangen einer Qualitätslizenz nicht mehr erfüllt sind. Dabei werden insbesondere die Anforderungen der Sicherheitsstandards und der Ausbildung der Leitenden stark gewichtet.
2. wenn die Rechte und / oder die AGB des Lizenzgebers verletzt werden.
3. wenn ein fahrlässiges Verhalten bezüglich der Sicherheitsmassnahmen im Schwimmunterricht beobachtet oder von Dritten (Bsp. Eltern) gemeldet wird.
4. wenn ein anderer Sanktionsentscheid (Bsp. Verletzung der Statuten von Swiss Aquatics) einen Lizenzentzug vorsieht.
5. wenn eine der Prinzipien der Ethik-Charta von Swiss Olympic grob verletzt wird.

### 6.1 WEITERE KRITERIEN

Der Qualitätsmanagement Ausschuss von Swiss Aquatics wird bei obigen Kriterien auch Rückmeldungen von Eltern, die ihre Kinder in eine Schwimmschule mit Qualitätslizenz senden, in Betracht ziehen.

Swiss Aquatics hat das Recht auf Durchführung von angemeldeten oder unangemeldeten Besuchen.

## 6.2 ERLÖSCHEN DER ANSPRÜCHE

Nach dem Entzug einer Lizenz, sowie während einer temporären Sistierung stehen dem Lizenznehmer keinerlei Ansprüche und Rechte bezüglich der Verwendung der Lizenz zu.

## 6.3 WIEDERVERGABE

Eine Sistierung kann bei Wiedererfüllen der verletzten Anforderungen frühestens nach 3 Monaten aufgehoben werden. Eine Wiedervergabe der Lizenz nach einer Sistierung wird in jedem Fall mit einem Unkostenbeitrag von CHF 150.- in Rechnung gestellt.

Dauert eine Sistierung länger als 1 Jahr, gelten die Bedingungen und Kosten einer Neulizenzierung.

# 7 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Texte und Beschreibungen zu der Qualitätslizenz, die sich auf der Website befinden, sind nicht verbindlicher Art, sondern dienen lediglich zu Informationszwecken. Swiss Aquatics übernimmt keine Haftung für Fehler bei Texten auf der Website. Swiss Aquatics schliesst jegliche Haftung für entstandene Schäden, Folgeschäden, Ereignisse oder Unfälle innerhalb der lizenzierten Schwimmschule aus. Die Schwimmschule ist für eine ausreichende Versicherungsdeckung selbst verantwortlich. Das gesamte Risiko in Bezug auf Qualität, Leistung und Kursinhalten liegt bei der jeweiligen Schwimmschule.

## 7.1 VERSICHERUNG

Die Versicherung ist Sache der Schwimmschule resp. des Lizenznehmers.

# 8 URHEBERRECHT

Der Inhalt, der Name, das Logo und die Qualitäts-Tafel der Swiss Aquatics Qualitätslizenz sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung von Informationen oder Daten, insbesondere die Verwendung von Texten, oder Bildmaterial bedarf der vorherigen Zustimmung von Swiss Aquatics.

## 8.1 PERSÖNLICHER GEBRAUCH

Texte und Unterlagen zur Swiss Aquatics Qualitätslizenz auf der Swiss Aquatics Website können für den persönlichen, nicht-gewerblichen Gebrauch ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

# 9 GERICHTSSTAND

Die vorliegenden AGB unterstehen schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist die Stadt Bern.

## 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Swiss Aquatics behält sich das Recht vor, die vorliegenden AGB jederzeit anzupassen oder zu ändern. Bei fehlender Zumutbarkeit der Anpassung der AGB gegenüber den Lizenznehmern informiert Swiss Aquatics über Anpassungen und Änderungen innerhalb einer angemessenen Frist. Widerspricht der Lizenznehmer der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Benachrichtigung, gelten die geänderten AGB als vom Lizenznehmer angenommen.

Sollten einzelne Regelungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Bern, Juni 2019

*Schweizerischer Schwimmverband (Swiss Aquatics) Haus des Sports, Postfach 606, 3000 Bern 22*

SPONSORS



PARTNERS



NATIONAL PARTNERS

